

IHK-Information

Versicherungsvermittlerrecht

Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung – Produktakzessorische Vermittler (§ 34 d Abs. 3 GewO)

Mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht wurde für die Versicherungsbranche ein neues Berufsrecht eingeführt. Die bisher frei zugängliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist seit 22. Mai 2007 erlaubnispflichtig. Ziel ist der Verbraucherschutz und die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Europa.

Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis, sind in das Vermittlerregister einzutragen und haben gegenüber den Versicherungsnehmern besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

1 Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung

Die Erlaubnis/-befreiung erteilt auf Antrag die örtlich zuständige IHK.

1.1 Für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der notwendigen Sachkunde.

1.2 Gewerbetreibende, die Versicherungen als Ergänzung ihrer Haupttätigkeit vermitteln, sogenannte produktakzessorische Vermittler, können sich von der IHK von der Erlaubnispflicht befreien lassen, wenn sie

- unmittelbar im Auftrag von Versicherungsvermittlern oder Versicherungen tätig sind,
- eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- zuverlässig und angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. (Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.)

Die Registrierung ist als produktakzessorischer Vertreter oder als produktakzessorischer Makler möglich.

IHK-Information

Das Merkmal der Produktakzessorietät ist eng auszulegen. Zu bejahen wäre die Akzessorietät für die **Haftpflicht- und Kaskoversicherungen beim Kfz-Kauf**. Ebenso ist bei Abschluss eines Darlehnsvertrages die **Lebensversicherung als Sicherheit für die Bedienung des Darlehns** akzessorisch; nicht dagegen die Vermittlung einer Hausratsversicherung durch ein Kreditinstitut bei Aufnahme eines Hausbaudarlehns. Nicht akzessorisch sind Versicherungen, die als zusätzliche Bausteine eines Finanzierungsmodells eingesetzt werden. Hier hat die Versicherung eine reine Anlagefunktion und sichert kein mit der Hauptleistung unmittelbar verbundenes Risiko.

2 Registrierung

Gewerbetreibende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen und im Weiteren alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen. Beabsichtigt ein Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies **zuvor** der Registerbehörde mitzuteilen.

Die IHK Ostthüringen zu Gera führt das Vermittlerregister für die Unternehmen, die in Ostthüringen ihren Hauptsitz haben. Es wird als vernetztes Online-Register beim DIHK in Berlin betrieben und ist für jedermann einsehbar. Bestandteile und Inhalt des Registers sind in § 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung festgelegt.

Gebundene Versicherungsvertreter veranlassen die Registrierung durch das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die sie ausschließlich tätig sind.

3 Sie haben die Wahl

Produktakzessorische Versicherungsvermittler können sich für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- 3.1 Befreiung von der Erlaubnispflicht und Registrierung als produktakzessorischer Vermittler durch die IHK.
- 3.2 Haftungsübernahme und Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das er ausschließlich tätig ist. (Siehe „IHK-Information – Gebundene Versicherungsvertreter“.)
- 3.3 Vorbeugende Beantragung einer eigenen Erlaubnis bei der IHK und Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das er ausschließlich tätig ist. (Siehe „IHK-Information – Versicherungsmakler, Versicherungsberater und Mehrfachvertreter mit Erlaubnis“.)
- 3.4 Erlaubnis und Registrierung als ungebundener Versicherungsvermittler durch die IHK. (Siehe „IHK-Information – Versicherungsmakler, Versicherungsberater und Mehrfachvertreter mit Erlaubnis“.)

4 Gebundener, Ungebundener oder Produktakzessorischer Versicherungsvermittler

Diese Frage muss jeder Vermittler beantworten, denn der Vermittlertyp ist in der Erlaubnis und im Register anzugeben und auch dem Kunden mitzuteilen.

- 4.1 Gebundener Versicherungsvertreter** ist, wer im Auftrag einer Versicherung Versicherungsverträge vermittelt (Einfirmen- oder Ausschließlichkeitsvertreter).

IHK-Information

4.2 Ungebundener Versicherungsvertreter ist, wer im Auftrag mehrerer Versicherungen Versicherungsverträge vermittelt, ohne in seinen Agenturverträgen eine Ausschließlichkeit vereinbart zu haben.

4.3 Produktakzessorischer Versicherungsvermittler ist, wer Versicherungsverträge als Ergänzung seiner Haupttätigkeit vermittelt.

5 Unterlagen für Erlaubnisbefreiung und Registrierung

5.1 Ausgefüllter Antrag auf Befreiung von der Erlaubnis

5.2 Erklärung aller Auftraggeber, dass der Vermittler zuverlässig und qualifiziert ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt

5.3 Bescheinigung der Versicherung, über den Bestand der geforderten Berufshaftpflichtversicherung (Gewerbetreibende, die in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführende Gesellschafter tätig sind, müssen für jede Personenhandelsgesellschaft einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen und getrennte Versicherungsbestätigungen vorlegen. Die Versicherungsverträge und Versicherungsbestätigungen der Personenhandelsgesellschaften können die Tätigkeit des Gewerbetreibenden selbst mit abdecken.)

Bitte beachten Sie, dass die einzureichenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

6 Antragsverfahren

Anträge bei der IHK sind nur zu stellen, für die Befreiung nach 3.1 und für eine eigene Erlaubnis nach 3.3 oder 3.4.

6.1 Die Antragsformulare werden im Internet bereitgestellt.

6.2 Die vollständigen Antragsunterlagen senden Sie bitte per Post an die IHK. Eine persönliche Abgabe der Unterlagen ist nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch einen persönlichen Kontakt wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit einem der Ansprechpartner.

6.3 Die Einzelheiten zu den Verfahren nach 3.2 bis 3.4 sind in den dort genannten IHK-Informationen erläutert.

7 Wer erhält die Erlaubnis-/befreiung und wird registriert

Befreiungs- bzw. erlaubnis- und registrierungspflichtig sind folgende Personen:

bei den Unternehmen	wird befreit oder erhält die Erlaubnis und wird registriert
Einzelunternehmen, Einzelkaufleute (e. K.)	der Geschäftsinhaber als natürliche Person
GbR, OHG	jeder geschäftsführende Gesellschafter
KG	persönlich haftender Gesellschafter
GmbH & Co. KG	die Komplementär-GmbH als juristische Person
GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG	die GmbH, UG, AG als juristische Person
Genossenschaft	die Genossenschaft als juristische Person
Körperschaft des öffentlichen Rechts	die Körperschaft selbst – z. B. Sparkasse

IHK-Information

8 Änderungen

- 8.1 Wesentliche Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben sind der IHK mitzuteilen (§ 34 d Abs. 7 GewO i. V. m. §§ 5 und 6 VersVermV). Ändern sich z. B. Name, Firma, Tätigkeitsart, Anschrift, Geschäftsführer, Haftpflichtversicherung, melden Sie das Gewerbe ab oder beenden Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler, informieren Sie bitte die IHK. Ein entsprechendes Formular haben wir im Internet bereitgestellt.
- 8.2 Gebundene Versicherungsvertreter teilen solche Änderungen ihrer Versicherung mit, für die sie tätig sind.

Denken Sie auch daran, dass zusätzlich eine Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung beim zuständigen Gewerbeamt erforderlich ist.

9 Kosten

Nach dem Gebührentarif der IHK Ostthüringen zu Gera werden folgende Gebühren erhoben:

Erteilung/Versagung einer Erlaubnis	250,00 €
Befreiung/Versagung der Befreiung von der Erlaubnispflicht	150,00 €
Eintragung ins Vermittlerregister	25,00 €
Wechsel der Tätigkeitsart (Statuswechsel)	50,00 €
Eintragung von Tätigkeit in anderen Staaten im Register – je Staat	20,00 €

10 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
- Gewerbeordnung (GewO) §§ 11 a, 34 d
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

11 Weitere Informationen

Über alle Bestimmungen, Änderungen und Verfahrensweisen informieren wir kontinuierlich im Internet in unserem Informationsportal für Versicherungsvermittler unter www.gera.ihk.de/vermittlerregister oder **Dokumenten-Nr. 4392**.

Dort sind auch die Gesetzes- und Verordnungstexte, IHK-Informationen, Vordrucke und Antragsformulare zu finden.

Das öffentliche Versicherungsvermittlerregister erreichen Sie unter www.vermittlerregister.org oder www.vermittlerregister.info.



IHK-Information

Ihre Ansprechpartner:

	Christian Rusche	Tino Benkert
Tel.	+49 365 8553-301	+49 365 8553-305
Fax	+49 365 8553-77301	+49 365 8553-77305
E-Mail	rusche@gera.ihk.de	benkert@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.